Vereinte Nationen A/RES#0/210



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein 17. Februar 2016

Siebzigste Tagung Tagesordnungspun Rt1 137 über nachhaltige Städte und menschliche Siedlungen, in denen unter anderem ane kannt wird, dass Städte Motoren des Wirtschaftswachstums sind, die, wenn sie gut geplant und entwickelt sind, insbesondere auch durch integrierte Planungs Managementkrozepte, eine wirtschaftlich tragfähige, soziahd umweltverträgliche Gesellschaft fördern können,

sowie in Bekräftigunichrer Resolution 70/1 vom 25. September 2015 "Transferm tion unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung", in der sie einess-umfa senden, weitreichenden und die Menschen in den Mittelpunkt stellenden Katalog unive seller und transformativer Ziele und Zielvorgaben für die nachhaltige Entwicklunag-ve schiedete, ihrer Verpflichtung, sich unermüdlich für die volle Umsetzung dieser Agenda bis im Jahr 2030 einzusetzen, ihrer Erkenntnis, dass die Beseitigung der Armut ih-allen i ren Formen und Dimensionen, einschließlich der extremen Armut, die größtedegHer-

ge zur Unterstützung der Teilnahme von Partnern der Haktigtant da und andenemaßgeblichen Interessenträgenan der bevostehenden Tagung des Ausschusses;

8. nimmt Kenntnisvon der Einladung des Vorbereitungsausschusses, die Ve handungen über die offenen Fragen bei den Vorbereitungen für die Konferenz woranz bringen, darunter der Emturf der vorläufigen Geschäftsordnung der Konfe¹enzad die Regelungen für die Akkreditierung und Teilnahme von wichtigen Gruppen und anderen I teressenträgeram Vorbereitungsprozess und

14. bittet das Präsidium des Vorbereitungsausschusses, nach Vorl11(i)(n)2(a)-60 0 9 5ype /P(Ht

A/RES/70'210

ausschusses abwesend, so bestellt er den Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses zu seinem Esatz. Sitzt ein Stellvertretender Vorsitzender eines Hauptausschusse im Pr sidialausschuss, so hat er kein Stimmrecht, wenn er derselben Delegation wie ein anderes Mitglied des Präsidialausschusses angehört.

V. Eröffnung der Konferenz

aufhebt, bleibt sie bestehen. Ein Vertreter, der das Wort zur Geschäftsordnung ergreift, darf über den zur Beratung stehenden Gegenstand nicht zur Sache sprechen.

Regel 22 Vorrang

Dem Vorsitzenden oder Berichterstatter des Hauptausschusses oder dem Vertreter eines Unterausschusses oder einer Arbeitsgruppe kann zur Erläuterung der Beratungsergebnisse des betreffenden Gremiums das Wort mit Vorrang erteilt werden.

Regel 23

Abschluss der Rednerliste

Während der Aussprache kann der Präsident die Rednerliste bekanntgeben und sie mit Zustimmung der Konferenz für abgeschlossen erklären.

Regel 24

Recht auf Antwort

- 1. Ungeachtet Regel 23 gewählder Präsident das Recht auf Antwort dem Vertreter j des Teilnehmerstaats der Konferenz oder der Europäischen Union, der darum ersucht. J dem anderen Vertreter kann Gelegenheit zu einer Antwort gewährt werden.
- 2. Die Erklärungen nach dieser Regel werdermaderweise am Ende der letztent-Si zung des Tages oder, falls dies früher ist, nach Absch1 odm7 m7 o0ctt 7w; 7w1

Staates, der einen Vorschlag oder einen Antrag eingebracht hat, darf seine Stimmabgabe dazu nur erläutern, wenn der Vorschlag oder Antrag geändert worden ist.

Regel 40

Teilung von Vorschlägen

Ein Vertreter kann beantragen, dass über Teile eines Vorschlags getrennt abgestimmt wird. Erhebt ein Vertreter dagegen Einwände, so ist über den Antrag auf Teilung abzustimmen. Es dürfen nur zwei Vertreter für und zwei Vertreter gegen den Antragiauf Te lung sprechen. Wit der Antrag angenommen, so werden diejenigen Teile des Vorschlags, die daraufhin gebilligt werden, der Konferenz als Ganzes zur Beschlussfassung vorgelegt. Sind alle zum Beschlussteil gehörenden Teile des Vorschlags abgelehnt worden, gilt der gesamte Vorschlag als abgelehnt.

Regel 41 Änderungen

Ein Vorschlag gilt als Änderungsantrag zu einem anderen Vorschlag, wennger ledi lich die Ergänzung, Streichung oder Änderung eines Teils dieses Vorschlags vorsieht. S fern nichts anderes bestimmt ist, ist davonzangehen, dass das Wort "Vorschlag" in-di ser Geschäftsordnung auch Änderungsanträge beinhaltet.

Regel 42

Reihenfolge der Abstimmung über Änderungsanträge

Wird die Änderung eines Vorschlags beantragt, so wird zuerst über den Änderung antrag abgestimmt. Widen zwei oder mehr Änderungsanträge zu einem Vorschlag-eing bracht, so stimmt die Konferenz zuerst über den Änderungsantrag ab, der inhaltlich am weitesten von dem ursprünglichen Vorschlag abweicht, darauf über den sodann sem weite ten abweichenden Änderungsantrag, und so fort, bis alle Änderungsanträge zwer-Absti mung gestellt worden sind. Bedeutet die Annahme eines Änderungsantrags zwangsläufig die Ablehnung eines anderen, so wird letzterer nicht zur Abstimmung gestellt. Werden ein oder mehrere Änderungsanträge angenommen, so wird anschließend über den geänderten Vorschlag abgestimmt.

Regel 43

Reihenfolge der Abstimmung über Vorschläge

- 1. Beziehen sich zwei oder mehr Vorschläge, die keine Änderungsanträge sin**e**t, auf di selbe Frage, so wird, sofern die K**ere**fnz nichts anderes beschließt, darüber in der Reihenfolge abgestimmt, in der sie eingebracht wurden. Die Konferenz kann nach beder A stimmung über einen Vorschlag beschließen, ob sie über den nächsten Vorschlag abstimen will.
- 2. Über überarbeitete Vorschläge wird in der Reihenfolge abgestimmt, in der-die u sprünglichen Vorschlägeeingebracht wurden, es sei denn, die Überarbeitung weicht ma geblich von dem ursprünglichen Vorschlag ab. In diesem Fall gilt der ursprüngliche Vo schlag als zurückgezogen, und der überarbeitete Vorschlag wird als neuer Vorsehlag b handelt.
- 3. Wird ein Antrag darauf gestellt, keinen Beschluss über einen Vorschlag zu fassen, so wird der Antrag zur Abstimmung gestellt, bevor zu dem betreffenden Vorschlageein B schluss gefasst wird.

Regel 50 Amtsträger

Sofern Regel 6 nichts anderes vorsieht, wählen die einzelnen Ausschüsse, Unterausschüsse und Arbeitsgruppen ihre Amtsträger selbst.

Regel 51

Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit

- 1. Der Vorsitzende des Hauptausschusses kann eine Sitzung und die Aussprache eröf nen, wenn die Vertreter von mindestens einem Viertel der Teilnehmerstaaten der Konf renz anwesend sind. Für die Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Vertreter der Mehrheit der Teilnehmerstaaten erforderlich.
- 2. Eine Mehrheit der Verteter des Präsidialausschusses oder des Vollmachtenprüfungs ausschusses oder eines jeden Ausschusses, Unterausschusses oder jeder Arbeitsgruppe ist verhandlungsund beschlussfähig, sofern sie Vertreter der Teilnehmerstaaten sind.

Regel 52

Amtsträger, Führung der Geschäfte und Abstimmung

Die Regeln in den Abschnitten II, VI (mit Ausnahme von Regel 19) und VII sind sinngemäß auf die Verfahren der Ausschüsse, Unterausschüsse und Arbeitsgruppen anz wenden, mit folgenden Ausnahmen:

- a) Die Vorsitzenden de Präsidialausschusses und des Vollmachtenprüfungsau schusses sowie die Vorsitzenden der Ausschüsse, Unterausschüsse und Arbeitsgruppen können ihr Stimmrecht ausüben, sofern sie Vertreter von Teilnehmerstaaten sind;
 - b) Beschlüsse von Austrüchnüssen, Unteraussc

Regel 62

Vertreter anderer zwischenstaatlicher Organisationen

Mit Ausnahme der die Europäische Union betreffenden anderslautenden konkreten Bestimmungen in dieser Geschäftsordnung können Vertreter, die von anderen z**n**-der Ko ferenz eingeladenen zwischenstaatlichen Organisationen bestimmt wurden, als Beobachter ohne Stimmrecht an den Beratungen der Konferenz, des Hauptausschusses undrgegebene falls jedes anderen Ausschusses oder jeder Arbeitsgruppe teilnehmen, die sich mit Fragen aus ihrem Tätigkeitsbereich befassen.

Regel 63

Vertreter interessierter Organe der Vereinten Nationen

Von interessierten Organen der Vereinten Nationen bestimmte Vertreter können als Beobacker ohne Stimmrecht an den Beratungen der Konferenz, des Hauptausschusses und gegebenenfalls jedes anderen Ausschusses oder jeder Arbeitsgruppe teilnehmen, die sich mit Fragen aus ihrem Tätigkeitsbereich befassen.

Regel 64

Vertreter lokaler Behörden

Im Einklang mit den hierfür in Altage II dieser Resolution getroffenen Regelungen können bei der Konferenz akkreditierte Vertreter lokaler Behörden ohne Stimmrecht an

A/RES/70'210

- a) Name der Organisation und die entsprechenden Kontaktangvale ethe Anschrift und die wichtigsten Kontaktangvale ethe Anschrift und die wichtigsten Kontaktangvale ethe
 - b) Zweck der Organisation;
- c) Programme und Aktivitäten der Organisation auf den für das Konferenzthema relevanten Gebieten sowie das Land beziehungsweise die Länder, in denen si**e**-durchg führt werden;
- d) eine Bestätigung der auf nationaler, regionaler oder internationaler Ebene durchgeführten Aktivitäten der Organisation;
- e) Ausfertigungen der Jahresberichte oder sonstigen Berichte der Organisation mit Rechnungsabschlüssen und einem Verzeichnis der Finanzquellen und Beiträge, ei schließlichstaatlicher Beiträge;
- f) ein Verzeichnis der Mitglieder des Leitungsorgans der Organisation unter A gabe ihrer Staatsangehörigkeit;
 - g) eine Beschreibung der Mitgliedschraftafdessvslæitrögrigskæit;

- V. Modalitäten für die Teilnahme am Vorbereitungsprozess und an der Konferenz
- 13. Die Bestimmungen der Ziffern 14 bis 16 der Resolution 67/290 der Generalve sammlung gelten sinngemäß auch für die Konferenz und ihren Vorbereitungsphozess.

Teilnahme an Tagungen des Vorbereitungsausschusses

14. Vertreter akkreditierte Organisationen können auf Plenarsitzungen des Vorbere tungsausschusses das Wort ergreifen. In Anbetracht der kurzen Daue Fajedeng des VT.@000thnTwV2d (-0) 08(a)c20,477) igneeek-0.00-0.001 Tc 0 F0.00(e)-8(r)--12-12(142 Tw -3157 Td EM128./001 Tw